

Messestadt Riem
Kostengruppe 07
Leistungsbereich 731
Auftragsnummer **xxxxx.xxx.00** (bitte stets angeben)

Architektenvertrag (HOAI 2013)

Behältermanagement De-Gasperi-Bogen

Planungsleistungen für Objektplanung Gebäude und Innenräume

Zwischen der

Landeshauptstadt München
Abfallwirtschaftsbetrieb München
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München

dieser gesetzlich vertreten durch die stellvertretende Zweite Werkleitung

.....

– Auftraggeber –

und

Büroname
Straße
PLZ Ort

dieses als(Rechtsform)

tätig und gesetzlich vertreten durch

.....
.....
.....
.....

– Auftragnehmer –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen gemäß Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 (Gebäude und Innenräume) HOAI (i.d.F. 2013) für das Vorhaben

Behältermanagement De-Gasperi-Bogen

2 Planungsziel, -umfang und -objekte

Planungsziel

Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele stehen fest und werden durch diesen Vertrag definiert. Die Phase der Findung der wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele (§ 650p Abs. 2 BGB) ist damit abgeschlossen.

Übergeordnetes Ziel der Gesamtplanung bzw. des Projekts ist der Neubau einer Behältermanagementanlage bestehend aus Büroflächen für die Verwaltung, für Umkleiden und Sozialräume, einem Werkstattbereich mit insgesamt 2 Tonnen-Waschanlagen, einem Hand- und Freiflächenlager für die Tonnen, einer Multifunktionslagerfläche, einer Fahrzeug-Waschhalle mit Containerwaschplatz sowie einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen für den Fuhrpark.

Ziel der hier vereinbarten Planungsleistungen ist es, diese so zu erbringen, dass das Planungsziel unter Einhaltung der terminlichen, wirtschaftlichen, quantitativen und qualitativen Vorgaben des Auftraggebers erreicht wird.

Planungsumgriff

Der Planungsumgriff erstreckt sich auf das im anliegenden Lageplan dargestellte Grundstück am De-Gasperi-Bogen, Flurnummer 1408/2 (Teilfläche) im 15. Stadtbezirk Trudering.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beläuft sich auf etwa 8.000 m². Aufgrund der Machbarkeitsstudie ist davon auszugehen, dass für das komplette Raumprogramm ca. 7.500 m² zzgl. Verkehrsfläche benötigt werden.

3 Vertragsgrundlagen

3.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Der Vertrag wird auf der Grundlage deutschen Rechts geschlossen.

Die HOAI in der Fassung vom 17. Juli 2013 ist Vertragsgrundlage. Sie ist Bestandteil dieses Architektenvertrags, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2019 (Anlage) ist Bestandteil dieses Architektenvertrages, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechtes gemäß §§ 631 ff. BGB.

3.2 Fachliche Vertragsunterlagen

Der Auftragnehmer hat seinen Vertragsleistungen weiterhin folgende fachliche Vertragsunterlagen zugrunde zu legen:

- Den Flächennutzungsplan für den gegenständlichen Planungsumgriff (Ver- und Entsorgungsfläche), siehe Anlage;
- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- Die Bestimmungen über städtische und staatliche Zuwendungen;
- Den „Technischen Standardkatalog“ der Landeshauptstadt München (online per Internet-Zugriff);
- Das Projekthandbuch der MRG in der jeweils gültigen Fassung (online per Internet-Zugriff);
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen;
- DIN 276-1, 2018-12 für alle Kostenermittlungen;
- DIN 277-1, 2016-01 für die Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten;
- Vorbescheid gem. Art. 71 BayBO vom 12.04.2018;
- Der Beschluss der Werkleitung vom 26.10.2017 zu Standortentscheidung und Genehmigung des vorläufigen Nutzerbedarfsprogramms (sh. Anlage);
- Die Machbarkeitsstudie/das Planungskonzept vom 11.09.2017;
- Antrag auf Bauvorbescheid des Abfallwirtschaftsbetrieb München nebst Anlagen vom 04.08.2017;
- Das fortgeschriebene Nutzerbedarfsprogramm (NBP) vom 02.10.2018 mit zugehörigem Raumprogramm;
- Formular der Landeshauptstadt München, Baureferat, Projektdatenblatt (Muster online per Internet-Zugriff);
- Anforderungskatalog der Landeshauptstadt München, Baureferat, zur Baubestandsdokumentation (online per Internet-Zugriff);
- Die Ergebnisunterlagen anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- Die jeweils gültigen, von der MRG freigegebenen Objektterminpläne für die Gesamtmaßnahme;

4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag fachlich Beteiligten oder sonstigen Dritten werden folgende Leistungen erbracht:

4.1 Planungs- und Ausführungsunterlagen

Der Auftraggeber leitet dem Auftragnehmer die zur Projektdurchführung erforderlichen Unterlagen in dem Umfang zu, wie es für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich ist und soweit sie der Auftraggeber selbst bzw. den von ihm eingesetzten Projektbeteiligten zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer hat von ihm benötigte weitere Projektunterlagen, welche bei Vertragsabschluss noch nicht übergeben werden konnten, rechtzeitig schriftlich anzufordern.

4.2 Einbindung der MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH (MRG)

Die Auftraggeberin hat mit der MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH (MRG) einen Projektmanagementvertrag (03.08.2018/10.08.2018) geschlossen. Die MRG erbringt für die Auftraggeberin auf dessen Grundlage Leistungen der Projektsteuerung, der Projektleitung sowie zusätzliche Leistungen.

Nach dem Projektmanagementvertrag ist die MRG entsprechend der ihr erteilten Vollmacht berechtigt und verpflichtet, die vertraglichen Rechte des Auftraggebers gegenüber den fachlich Beteiligten und den ausführenden Unternehmen zur Sicherstellung der Projektziele wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgende Regeln für die Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit der MRG im Rahmen des vorliegenden Vertrags:

Damit die MRG ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann, vereinbaren die Parteien, dass der MRG gegenüber dem Auftragnehmer

- ein Weisungsrecht / Anordnungsrecht in Bezug auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung,
- ein Auskunftsrecht,
- ein Einsichtsrecht in die Unterlagen des Auftragnehmers und
- einen Anspruch auf Herausgabe von in dessen Besitz befindlicher Unterlagen

zustehen.

Insbesondere ist die MRG gegenüber dem Auftragnehmer zu folgenden Erklärungen / Anordnungen / Handlungen berechtigt, soweit diese zum ordnungsgemäßen Fortgang des Projektes baufachlich erforderlich sind:

Vornahme rechtsgeschäftsähnlicher Handlungen

Anhaltung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung, zur eigenverantwortlichen Leistungsverpflichtung und zur grundsätzlichen Eigenleistungsverpflichtung, Zustimmung zur weiteren Fremdvergabe beauftragter Leistungen an Nachunternehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen im begründeten Einzelfall, koordinatorische und fachliche Weisungen ohne vergütungsrechtliche Auswirkungen, Anordnungen zur vertragsgemäßen Einrichtung, Vorhaltung und förderlichen Betreuung des vereinbarten Planungs-/Baubüros bzw. der Baustelleneinrichtung, Beanstandungen, Abmahnungen, Mahnungen, Fristsetzungen (Einzelfristen, Ausführungsfristen und Nachfristen; aber keine Vertragsfristen bzw. Vertragsfristenänderungen), Androhung von Kündigungen, Feststellung des Umfangs und Zustandes erbrachter Leistungen, die im Laufe des Baufortschritts ggf. später nicht mehr festgestellt werden können, Anordnungen zur Sicherstellung der Belange der BaustellenVO und der unverzüglichen Umsetzung der Feststellungen des eingeschalteten Sicherheits- und Gesundheitskoordinators.

Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen

Anordnungen zur Änderung von Planungsleistungen (nach HOAI), Forderungen von zur Zielerreichung erforderlichen zusätzlichen Planleistungen bzw. Besonderen Leistungen (nach HOAI), möglichst als Ersatz von Grundleistungen, Koordinatorsische Anordnungen mit vergütungsrechtlichen Auswirkungen; gegenüber ausführenden Unternehmen nach § 4 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 5 VOB/B, Änderungen der Ausführungsleistungen nach § 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Nr. 5 VOB/B, Anordnungen von Forderungen von zur Zielerreichung erforderlichen zusätzlichen Ausführungsleistungen nach § 1 Nr. 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 6 VOB/B, Änderungen von vertragsrelevanten Einzelfristen, Ausführungsfristen bzw. Vertragsfristen zur Sicherstellung der Fortführung des Projektes; sofern der Gesamtfertigstellungstermin dadurch nicht überschritten wird.

Korrespondierend hierzu vereinbaren die Parteien, dass den Auftragnehmer gegenüber der MRG

- eine Berichtspflicht,
- eine Auskunftspflicht,
- eine Abstimmungspflicht,
- eine Herausgabepflicht betreffend Projektunterlagen, und
- generell die Pflicht zu kooperativem Verhalten

trifft.

4.3 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung mit weiteren Leistungen erfolgt nur in schriftlicher Form.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit Vertragsschluss werden sämtliche Leistungen der Leistungsphasen 1 und 2 (zunächst nur Grundleistungen, Besondere Leistungen bei Bedarf) gemäß Ziff. 1 und 5 dieses Vertrages abgerufen.

Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen gemäß Ziff. 5 dieses Vertrages einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung dieser weiteren Leistungen besteht nicht.

Geplant ist ein Leistungsabruf in folgenden Stufen:

- Stufe 1: Leistungsphase 1 und 2 (mit Vertragsabschluss)
- Stufe 2: Leistungsphase 3
- Stufe 3: Leistungsphase 4 und 5
- Stufe 4: Leistungsphase 6 und 7
- Stufe 5: Leistungsphase 8 und 9

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie an ihn innerhalb von 6 Monaten nach vollständiger Fertigstellung der jeweils zuletzt übertragenen Leistungen vergeben werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer eine Erhöhung seines Honorars nicht verlangen. Auch weitergehende Vergütungs- und Schadensersatzansprüche können aus der stufenweisen Beauftragung nicht abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf entgangenen Gewinn aus nicht beauftragten Leistungsteilen.

Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen überein, dass § 9 HOAI keine Anwendung findet.

4.4 Sonderfachleute

Es wird vereinbart, dass für Leistungen, die besondere Fachkunde erfordern, Sonderfachleute auf Vorschlag des Auftraggebers oder des Auftragnehmers hinzugezogen werden können. Ergeben sich Umstände, die die Hinzuziehung von Sonderfachleuten erforderlich machen, hat der Auftragnehmer darauf hinzuweisen. Die Beauftragung von Sonderfachleuten erfolgt im Ermessen des Auftraggebers und durch den Auftraggeber.

4.5 Behördliche Verfahren

Das förmliche Betreiben behördlicher Verfahren (Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen) verbleibt in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München, vertreten durch die MRG. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erarbeitung erforderlicher Unterlagen im Rahmen dieses Auftrages. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Auftraggeber rechtzeitig über die Erforderlichkeit behördlicher Verfahren zu informieren.

5 Leistungen des Auftragnehmers

5.1 Architektenleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Der Auftragnehmer schuldet – nach entsprechender stufenweiser Beauftragung durch den Auftraggeber gemäß Ziff. 4.2 – die Erbringung der nachfolgenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen.

5.1.1. Grundleistungen:

Zu beachten ist hierbei auch Punkt 4.2 dieses Vertrags.

Gliederungs- nr.	Leistungsphase	vereinbart
5.1.1.1	Lph. 1 Grundlagenermittlung	2 v.H.
5.1.1.2	Lph. 2 Vorplanung	7 v.H.
5.1.1.3	Lph. 3 Entwurfsplanung	15 v.H.
5.1.1.4	Lph. 4 Genehmigungsplanung	3 v.H.
5.1.1.5	Lph. 5 Ausführungsplanung	25 v.H.
5.1.1.6	Lph. 6 Vorbereitung der Vergabe	10 v.H.
5.1.1.7	Lph. 7 Mitwirken bei der Vergabe	4 v.H.
5.1.1.8	Lph. 8 Objektüberwachung	32 v.H.
5.1.1.9	Lph. 9 Objektbetreuung und Dokumentation	2 v.H.
Summe der v.H.-Sätze		100 v.H.

Die oben vereinbarten Leistungsphasen umfassen folgende Grundleistungen:

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers
- Ortsbesichtigung
- Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf
- Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- Analysieren der Grundlagen, Abstimmung der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten
- Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte,
- Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts

- d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)
- e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen
- f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit
- g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- h) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs
- i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20
- b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen
- c) Objektbeschreibung
- d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit
- e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung
- f) Fortschreiben des Terminplans
- g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- b) Einreichen der Vorlagen
- c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen
- b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1

- c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen
- d) Fortschreiben des Terminplans
- e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung
- f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Aufstellen eines Vergabeterminplans
- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten
- d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse
- e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
- f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner
- b) Einholen von Angeboten
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise
- d) Führen von Bietergesprächen
- e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens
- f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
- d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplanes (Balkendiagramm),
- e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)
- f) gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der gemeinsamen Aufmaße der bauausführenden Unternehmen
- h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen

- i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen
- j) Kostenfeststellung zum Beispiel nach DIN 276
- k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber
- l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran
- m) systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts
- n) Übergabe des Objekts
- o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

- a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung einschließlich notwendiger Begehungen
- b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

5.1.2. Besondere Leistungen:

Folgende Besonderen Leistungen (BL) werden bedarfsabhängig und somit auf Abruf vereinbart:

Lph	BL Nr.	Besondere Leistung
1	BL 1.1	Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen
2	BL 2.1	Aufstellung einer vertieften Kostenschätzung nach DIN 276 Teil 1 2018-12 bis in die 3. Ebene auf Grundlage eines Mengengerüsts mit Bauteilen.
	BL 2.2	Erarbeitung eines Schnittstellenkataloges bis spätestens drei Kalendermonate nach Vertragsschluss auf Grundlage eines detaillierten Zeit- und Ablaufplans betreffend Objekt- und Fachplanungen, Vergabe und Ausführung. Die Planungsgrundlage stellen die Termine gemäß Ziff. 6 dar. In Abstimmung mit dem Auftraggeber sind terminierte Schnittstellen sämtlicher Leistungsphasen mit allen Planungsbeteiligten zu klären und umfassend darzustellen.
	BL 2.3	Aufstellen eines Raumbuchs mit mindestens folgenden Kriterien: Lage, Nummerierung und Bezeichnung des Raums, Angaben zur Größe, Hauptmaße, Hauptkoten, Tragende Konstruktionen Wand und Decke, Ausbaumerkmale, Ausbau TGA, Besonderheiten.
3	BL 3.1	Umsortierung der Kostenberechnung nach DIN 276 zusätzlich in Vergabeeinheiten (Kostenkontrollereinheiten KKE).
	BL 3.2	Fortschreiben des Schnittstellenkatalogs aus BL 2.2
	BL 3.3	Fortschreiben der Raumbücher aus BL 2.3

- 5 BL 5.1 Fortschreiben der Raumbücher aus BL 3.3
- BL 5.2 Mitwirkung bei der Gestaltung des Bauschildes
- 7 BL 7.1 Kostenkontrolle durch Vergleich der submittierten Leistungsverzeichnisse der vorgezogenen Maßnahmen bzw. des „60%-Ausschreibungspaketes“ mit der Kostenberechnung, einschließlich der Zusammenstellung der Gesamtkosten gegliedert nach Kostenkontrolleneinheiten, Bauteilen, Losen etc..
- BL 7.2 Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten
- 8 BL 8.1 Mängelverfolgung im Rahmen der Leistungsphasen 8 und 9 mit dem MRG Mängelmanager
- 9 BL 9.1 Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist im Rahmen der Leistungsphase 9 (nach Aufwand)

Sofern ein Abruf erfolgt, werden die vorgenannten Besonderen Leistungen wie folgt vergütet:

BL Nr.	Art der Vergütung	Honorar
BL 1.1	Verfahrensbetreuung,- €
BL 2.1	vertiefte Kostenschätzung,- €
BL 2.2	Schnittstellenkatalog,- €
BL 2.3	Raumbücher,- €
BL 3.1	Umgliederung Kostenberechnung,- €
BL 3.2	Fortschreiben Schnittstellenkatalog,- €
BL 3.3	Fortschreiben Raumbücher,- €
BL 5.1	Fortschreiben Raumbücher,- €
BL 5.2	Gestaltung Bauschild,- €
BL 7.1	Kostenkontrolle – vorgezogen Maßnahmen bzw. 60%-Paket/Gesamt-kosten,- €
BL 7.2	Nachtragsmanagement,- €
BL 8.1	Mängelverfolgung mit MRG Mängelmanager,- €
BL 9.1	Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist,- €
Voraussichtliches Gesamthonorar		
Besondere Leistungen (netto)	,- €

5.1.3. Leistungsnachweis:

Die unter Ziffer 5.1.1 beschriebenen Grund- und unter Ziffer 5.1.2 beschriebenen Besonderen Leistungen sind – sofern beauftragt und vom Auftraggeber stufenweise abgerufen (siehe Ziffer 4.2) – vom Auftragnehmer vollständig und so zu erbringen, dass die terminlichen, wirtschaftlichen, quantitativen und qualitativen Vorgaben des Auftraggebers erfüllt werden.

Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass für die Landeshauptstadt München Abfallwirtschaftsbetrieb München in

Leistungsphase 6:

- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen

- nachvollziehbar ermittelt sind,
- der Vergabeterminplan vorliegt,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt und ausgepreist sind und
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind;

in Leistungsphase 7:

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind;

in Leistungsphase 8:

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind;

in Leistungsphase 9:

- alle während der Gewährleistungszeit festgestellten Mängel behoben sind.

5.2 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

5.2.1 Allgemeines

Die Planung ist mit der MRG als Vertreter des Auftraggebers, sowie mit den zuständigen Referaten und Dienststellen der Landeshauptstadt München und sonstigen mit der Maßnahme befassten Behörden und Dienststellen abzustimmen.

5.2.2 Persönliche Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich bzw. mit den Mitarbeitern seiner Büros zu erbringen.

Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder sonstigen Dritten zur Erfüllung der Leistungen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, der diese nur aus wichtigem Grund verweigern wird.

5.2.3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

Hält der Auftragnehmer Anregungen des Auftraggebers und/oder der fachlich Beteiligten für falsch, nicht sachdienlich oder unzumutbar, so wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe mitteilen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich unverzüglich bemühen, Einvernehmen herzustellen.

Wird Einvernehmen erzielt, so wird die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch die Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der „Liste der fachlich Beteiligten“ (Anlage). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer zeitnah mitteilen.

5.2.4 Überarbeitung von Leistungen

Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

5.2.5 Terminkontrollberichte, Kostenkontrollberichte

Der Auftragnehmer hat periodische Terminkontroll- und Kostenkontrollberichte zu erstellen und an den Auftraggeber zu leiten.

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2018-12, unterteilt nach Objekten und in der Gesamtschau, und ab der Entwurfsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierte Kostenkontrolleinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür ist vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber unter anderem das Projektdatenblatt der LH München - Baureferat zu verwenden.

5.2.6 Wirtschaftlichkeit

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Bauwerke/Anlagen – sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf den späteren Betrieb – soweit die Leistungen des Auftragnehmers betroffen sind, zu erbringen.

Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.2.7 Kostenverpflichtung

Der Auftragnehmer ist bei Erbringung seiner Leistungen zur Einhaltung der vom Auftraggeber genehmigten Kostenermittlung (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenkontrolle) und deren betragsmäßiger Aufgliederung verpflichtet. Als Kostenermittlung in diesem Sinne gilt auch der vom Auftraggeber vor Beginn der Planungen des Auftragnehmers erstellte und mit dem Auftragnehmer abgestimmte Kostenrahmen (siehe Ziff. 7.2.1).

Zeichnet sich ab, dass genehmigte Gesamt- oder Teilkosten überschritten werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in allen Planungsphasen auf Verlangen dem Auftraggeber Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen und an deren Ausarbeitung mitzuwirken.

Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen, gegliedert nach den Kostengruppen 300, 400 und 500, den jeweils aufgeführten Betrag nicht überschreiten (brutto):

• KG 200	38.000 €
• KG 300	2.015.000 €
• KG 400	895.000 €
• <u>KG 500</u>	<u>1.045.000 €</u>

Summe KG 200, 300, 400, 500 **3.993.000 €**

In jedem Fall aber hat der Auftragnehmer seine Leistungen so zu erbringen und mit den anderen Planungsbeteiligten so zu koordinieren, dass die Kostenobergrenze aus der Summe KG 200, KG 300, KG 400 und KG 500 eingehalten wird.

5.2.8 Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden

Der Auftragnehmer stimmt seine Planung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen ab. Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unterrichten, um dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen usw. durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird dem Auftraggeber den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.

Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen des Auftraggebers gemachte Auflagen sind, soweit sie seine Leistungen betreffen, auch für den Auftragnehmer verbindlich. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen gemäß Ziffer 3.2 oder zu Anordnungen oder Anregungen der städtischen Referate bzw. des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und eine Entscheidung einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird.

5.2.9 Abstimmung mit Auftraggeber und Fachlich Beteiligten

Der Auftragnehmer hat bei seiner Leistungserbringung Angaben des Auftraggebers und der Fachlich Beteiligten sowie sonstiger Projektbeteiligter Dritter zu berücksichtigen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzuarbeiten und/oder beizufügen.

5.2.10 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer darf finanzielle Verpflichtungen zulasten des Auftraggebers oder zulasten sonstiger beteiligter Dritter nicht begründen. Der Auftragnehmer ist Sachwalter des Auftraggebers und darf deshalb bei seiner Tätigkeit keinerlei Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

5.2.11 Unterzeichnung der Ergebnisunterlagen

Der Auftragnehmer als Planer unterzeichnet alle Ergebnisunterlagen, die in seinem Auftragsbereich angefertigt wurden. Der Auftragnehmer kann sich bei der Unterzeichnung durch solche Mitarbeiter vertreten lassen, die er dem Auftraggeber zuvor schriftlich als hierzu ermächtigt benannt hat.

5.2.12 Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat die erstellten bzw. beschafften Ergebnisunterlagen in der vom Auftraggeber gewünschten Form und Anzahl oder bei digitaler Bearbeitung (alle gängigen Dateitypen z.B. DWG, PDF, GAEB, MS-Office-Paket, Open-Office etc.) zu

übergeben. Für die Baubestandsdokumentation sind vom Auftragnehmer die Unterlagen gemäß Anforderungskatalog der Landeshauptstadt München Abfallwirtschaftsbetrieb München zu übergeben. Der Auftraggeber entscheidet rechtzeitig, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterlagenübergabe erfolgen soll.

Der Einsatz von CAD erfolgt für den Auftraggeber stets kostenfrei. Die digitale Bearbeitung bedarf einer differenzierten Ebenenbelegung mit zugehöriger Beschreibung. Die Ebenen- bzw. Layerbelegung ist unter den am Projekt beteiligten Objektplanern, Fachingenieuren und Sonderfachleuten einheitlich zu regeln.

Die Erstellung und Übermittlung sämtlicher digitaler Ergebnisunterlagen und Dateien erfolgt für den Auftraggeber stets kostenfrei.

Bei Beendigung des Vertrages und auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages – gleichgültig aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse in der jeweils aktuellen Fassung zu übergeben, so wie sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages geschuldet sind.

5.2.13 Regelungen für den Datenaustausch

entfällt

5.2.14 Regelungen für Vergabeplattform

Der Auftraggeber nutzt für die Abwicklung der Vergabeverfahren von Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen eine digitale Vergabeplattform.

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss einer geeigneten GAEB-Schnittstelle (i.d.R. DA 83) entsprechen. Die Dateien der Leistungsbeschreibung hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform zu übergeben. CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein Pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform hochzuladen.

Zusätzlich stellt der Auftragnehmer alle Leistungsbeschreibungen sowie zugehörige CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans dem Auftraggeber zur Verfügung.

5.2.15 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.2.16 Änderungen des Vertrages

Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des Vertrages zu begehren bzw. anzuordnen.

Der Auftragnehmer hat, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen - im Anwendungsbereich der HOAI unter Berücksichtigung von Ziffer 7.1.6, Abs. 1 und 2. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, die Ausführung der Änderung sei nicht zumutbar, hat er dies der Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens mit entsprechender Begründung mitzuteilen.

Über das Angebot sollen die Parteien Einvernehmen erzielen, wobei hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehr- oder Mindervergütung im Anwendungsbereich der HOAI durch deren Regelungen bestimmt wird. Kommt danach eine Einigung nicht zustande und/oder verweigert der Auftragnehmer Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung, ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung, soweit deren Ausführung dem Auftragnehmer zumutbar ist, bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer gemäß § 650b Abs. 2 BGB anzuordnen. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der Änderung objektiv alternativlos ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorlage eines Angebotes - soweit entgegen Ziffer 5.2.16 Abs. 2 noch nicht vorgelegt - und sein Recht, Abschlagszahlungen nach § 650c Abs. 3 BGB zu verlangen, bleiben hiervon unberührt.

Der Auftraggeber ist zur Vermeidung von Schäden, insbesondere nicht erforderlichen Mehrfachplanungen, berechtigt, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer in Textform anzuordnen, dass vom Änderungsbegehren unmittelbar oder mittelbar betroffene Leistungen bis auf Widerruf dieser Anordnung nicht weitergeführt werden. Der Auftraggeber hat in dieser Anordnung die betroffenen Leistungen zu benennen.

Für die Mehr- oder Mindervergütung von Änderungen des Vertrages gilt Ziffer 7.1.6.

5.2.17 Koordination

Der Auftragnehmer für die Objektplanung der Gebäude und Innenräume (gemäß §§ 33ff HOAI) hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich zielführend zu koordinieren. Alle Planungsbeteiligten, insbesondere der Auftragnehmer für die Objektplanung der Freianlagen, sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, sodass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

5.2.18 Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsphase 8 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

5.2.19 Rechnungsprüfung

Der Auftragnehmer hat prüfbare Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber innerhalb folgender Fristen einzureichen:

Abschlagsrechnungen: 10 Kalendertage
Teil-/Schlussrechnungen: 18 Kalendertage

Die Frist beginnt jeweils mit dem Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

6 Termine / Vertragstermine / Vertragsstrafe

6.1 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Termine für den geplanten Projektablauf gemäß nachfolgendem Terminplan (Ziff. 6.2) eingehalten werden können.

Auf Grundlage der Termine gemäß Anlage erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss, **spätestens bis zum 30.04.2019** einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

6.2 Vertragstermine

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden verbindlichen Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben (Lfd. Nr. 5 nur informell); es handelt sich dabei jeweils um Vertragstermine bzw. Vertragsfristen.

Lfd. Nr.	Abschluss bzw. komplette Erbringung von folgenden Leistungen durch den Auftragnehmer	Datum/Zeitraum
1	Abgestimmte und prüffähige Unterlagen zur Vorplanung inkl. qualifizierter Kostenschätzung (LPH 2) liegen bei MRG in vereinbarter Form vor.	26.07.2019
2	Erstellung, Abstimmung und Übermittlung der prüffähigen Unterlagen (an die MRG) zur Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung (LPH 3).	3 Monate ab Lfd. Nr. 1
3	Erstellung, Abstimmung und Übermittlung der prüffähigen Unterlagen (an die MRG) zur Genehmigungsplanung (LPH 4).	2 Monate ab Lfd. Nr. 2
4	Erstellung, Abstimmung und Übermittlung der Unterlagen (an die MRG) zur Werkplanung (LPH 5) für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zum Vergabepaket 1 („60% Paket“ – z.B. Baugrube, Rohbau, Fassaden, Dachabdichtung).	5 Monate ab Lfd. Nr. 3
5	Physischer Baubeginn	17.08.2020

Der Auftraggeber ist berechtigt, Vertragstermine und Vertragsfristen zu ändern. Eine Änderung der Vertragstermine bzw. -fristen bedarf der Schriftform.

Änderungen der Vertragstermine begründen keinen Anspruch auf Zusatzvergütung, Ziffer 7.1.6 bleibt jedoch unberührt.

Die vorgenannten Termine sind den Regelungen gem. Ziffer 4.2 untergeordnet.

6.3 Vertragsstrafe

Überschreitet der Auftragnehmer eine der unter Ziff. 6.2, Lfd. Nr. 1 – 4 vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen / Vertragstermine und hat er dies zu vertreten, so hat er während des Verzugs eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % des Gesamtnettohonorars pro Arbeitstag an den Auftraggeber zu bezahlen.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieses Gesamtnettohonorars, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf eine Obergrenze i.H.v. insgesamt 5 % des Gesamtnettohonorars begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den im 1. Absatz genannten Prozentsatz des Teils des Gesamtnettohonorars begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden insoweit auf einen möglichen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers angerechnet, als Interessenidentität besteht.

6.4 Unterrichtung über Terminlage

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über drohende oder eintretende Leistungsverzögerungen unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Vorschläge zur Beseitigung der Verzögerung zu unterbreiten.

7 Vergütung des Auftragnehmers

7.1 Grundlagen der Vergütung

7.1.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, dessen Ermittlungsgrundlagen im Einzelnen unter Ziffer 5 und 7 dieses Vertrages festgelegt sind.

Mit diesem Vertrag sind sämtliche zur Herbeiführung des Werkerfolgs geschuldeten Leistungen, insbesondere die im Vertrag explizit aufgeführten Leistungen abgegolten.

7.1.2 Zeithonorar

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten folgende Stundensätze:

- Büroinhaber/Geschäftsführer € / h
- Mitarbeiter im technischen und wirtschaftlichen Bereich € / h
- Technische Zeichner oder sonstige MA mit vergleichbaren Qualifikationen, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen € / h

Nachrichtliche Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die LH München Obergrenzen bei Stundensätzen vorhanden sind. Zur Orientierung wird auf die Werte der Obersten Baubehörde verwiesen, die auf der Homepage der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingesehen werden können.

Für Angebotswertung werden im Preisspiegel folgende Stundenkontingente angesetzt, es erfolgt aber vorläufig keine Beauftragung der Stundenkontingente:

- Büroinhaber/Geschäftsführer = 40 h
- Mitarbeiter im technischen und wirtschaftlichen Bereich = 100 h
- Technische Zeichner oder sonstige MA mit

*vergleichbaren Qualifikationen, die technische
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen*

=100 h

7.1.3 Nebenkosten

Nebenkosten (§ 14 HOAI), die bei der Leistungserbringung anfallen, werden pauschal mit **x** % des Netto-Honorars abgegolten. Vervielfältigungen, größer als DIN A3 sowie Mehrfertigungen bei Leistungsverzeichnissen werden auf Nachweis vergütet. Reprografische Leistungen und Fotokopien/Digitaldruck, die dem Auftraggeber übergeben werden, sind in 3-facher Ausfertigung in den Nebenkosten enthalten. Mehrfachfertigungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden gesondert vergütet.

Die gesonderte Vergütung erfolgt nach den Preisangaben des Auftraggebers, der einen Rahmenvertrag für reprografische Leistungen abgeschlossen hat. Die dem Rahmenvertrag zugrundeliegende Preisliste für reprografische Leistungen liegt diesem Vertrag als Anlage bei.

Reprografische Leistungen und Fotokopien/Digitaldruck können entweder bei dem vom Auftraggeber beauftragten Unternehmen (Rahmenvertrag) in Auftrag gegeben werden oder direkt durch den Auftragnehmer erfolgen. Erfolgen reprografische Leistungen direkt durch den Auftragnehmer, so werden die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten auf Grundlage der anliegenden Preisliste (Rahmenvertrag) vom Auftraggeber erstattet.

Die Rechnungen der beauftragten Lichtpausanstalt sind zu Lasten der Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München auszustellen und geprüft im Original an die MRG weiterzuleiten.

7.1.4 Reisekosten

Sämtliche Reisekosten sind über die Nebenkostenpauschale (s. Ziff.7.1.3) abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung für Fahrtkosten etc. erfolgt nicht.

7.1.5 Zusatzvergütung

Eine Zusatzvergütung kann der Auftragnehmer im Anwendungsbereich der HOAI nur beanspruchen, wenn ein Honorarerhöhungstatbestand der HOAI einschlägig ist und seine Voraussetzungen erfüllt sind.

Glaubt der Auftragnehmer, eine Zusatzvergütung beanspruchen zu können, so hat er dies vor Beginn seiner Leistungen mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der Höhe der Zusatzvergütung unter Benennung der einschlägigen Vorschrift nebst Begründung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

Wird hierbei eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so wird die Leistung nach dem nachgewiesenen Aufwand auf der Grundlage der in Ziffer 7.1.2 aufgeführten Stundensätze vergütet.

7.1.6 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert vergütet.

Bei Umsatzsteueränderungen sind Teilschlussrechnungen für abgeschlossene Leistungsphasen mit altem Umsatzsteuersatz vorzulegen. Für Leistungsteile, die nach der Umsatzsteueränderung erbracht werden, wird der neue Umsatzsteuersatz vergütet.

7.1.7 Sicherheit für Vertragserfüllung und für Mängelansprüche

7.1.7.1 Sicherheit für Vertragserfüllung

Als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche des Auftraggebers auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages, hat der Auftragnehmer eine Sicherheit (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme (das ist die berechnete Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung) zu stellen, sofern die Auftragssumme mindestens netto € 50.000,00 beträgt.

Die Sicherheit kann wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Der Auftraggeber hat die Vertragserfüllungssicherheit zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen vertragsgemäß erbracht und etwaige bestehende Ansprüche des Auftraggebers befriedigt hat.

7.1.7.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Als Sicherheit für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen nach der Abnahme festgestellter Mängel hat der Auftragnehmer nach Abnahme eine Sicherheit (Sicherheit für Mängelansprüche) in Höhe von 3 % der Bruttoabrechnungssumme (das ist die berechnete Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsreife einschl. der Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen) zu stellen, sofern die Auftragssumme mindestens netto € 50.000,00 beträgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Einbehalt in der vorgenannten Höhe von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers zur Sicherung zu tätigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einbehalt durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft abzulösen. Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche gemäß Ziff. 10.1.

7.1.7.3 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, müssen diese den beigefügten Formblättern entsprechen. Die Bürgschaften sind selbstschuldnerisch und unbefristet auszustellen. Sie müssen von einem Kreditinstitut oder Kreditversicherer das/der in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist, ausgestellt sein. Sie haben den Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1, 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gemäß § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, zu enthalten. In ihnen hat der Bürge zu erklären, dass Ansprüche aus der Bürgschaft – begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB – nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Hauptforderungen verjähren. § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

7.2 Honorarermittlung

Die Honorarermittlung erfolgt auf Grundlage der HOAI.

7.2.1 Vorläufige anrechenbare Kosten

Die vorläufigen anrechenbaren Kosten (AK) belaufen sich auf Grundlage des Kostenrahmens zu 2.440.000 € netto.

Die endgültigen anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den Vorgaben der HOAI in der zum Zeitpunkt des Leistungsabrufs (Ziff. 4.2) jeweils gültigen Fassung.

Die hier genannten vorläufigen anrechenbaren Kosten umfassen sämtliche Bestandteile der KG 300 und KG 400. Werden Planungen innerhalb der Kostengruppen nicht vom Auftragnehmer, sondern von anderen Planern erbracht (z.B. Fachplanung Sparten/Versorgungseinrichtungen/Technische Anlagen), so gehen die zugehörigen anrechenbaren Kosten der gesonderten Planungen nicht in die endgültige Honorarermittlung des Auftragnehmers ein.

7.2.2 Honorarzone und Honorarsatz

Das Planungsobjekt wird gemäß Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume HOAI i.V.m. Anlage 10 Objektliste Gebäude in die Honorarzone III eingeordnet. Beide Vertragsparteien sind mit der vorliegenden Zuordnung des Objektes zur Honorarzone III einverstanden.

Die Einstufung des Honorarsatzes der Planungsleistungen erfolgt aufgrund der einschlägigen objektiven Bewertung der heranzuziehenden Kriterien (wie etwa besondere Umstände der einzelnen Aufgabe, die Schwierigkeit, der Arbeitsaufwand etc.). Für die Honorarermittlung wird der Honorarsatz vereinbart.

7.2.3 Umbauzuschlag

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vereinbarung eines Umbauzuschlags nicht in Betracht kommt, da es sich bei der Maßnahme um einen Neubau handelt.

7.2.4 Vorläufiges Honorar

Das Honorar für die gegenständlichen Grund- und Besonderen Leistungen wird auf Grundlage der Ziffern 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 wie folgt vereinbart.

Es ergibt sich einschließlich der Vergütung der Besonderen Leistungen ein vorläufiges Gesamthonorar wie folgt:

Grundleistungen (GL)		Summen
Leistungsphase 1 - 9	- €	
		- €
Besondere Leistungen (BL)		
BL 1.1 - Verfahrensbetreuung	- €	
BL 2.1 - vertiefte Kostenschätzung	- €	
BL 2.2 - Schnittstellenkatalog	- €	
BL 2.3 - Raumbücher	- €	
BL 3.1 - Umgliederung Kostenberechnung	- €	
BL 3.2 - Fortschreiben Schnittstellenkatalog	- €	
BL 3.3 - Fortschreiben Raumbücher	- €	
BL 5.1 - Fortschreiben Raumbücher	- €	
BL 5.2 - Gestaltung Bauschild	- €	
BL 7.1 - Kostenkontrolle 60 %-Paket	- €	
BL 7.2 - Nachtragsmanagement	- €	
BL 8.1 - Mängelverf. MRG Mängelm.	- €	
BL 9.1 - Mängelbeseitigung	- €	
Zwischensumme BL (netto)		- €
Zwischensumme GL und BL (netto)		- €
Nebenkosten ...%		- €
Vorläufiges Gesamthonorar (netto)		- €
zzgl. gesetzl. MwSt. derzeit 19%		- €

Vervielfältigungskosten, die unter Ziffer 7.1.3 fallen, werden auf Nachweis gesondert vergütet

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorstehenden Honorarberechnung um ein Honorar handelt, welches vorläufig von der Erbringung sämtlicher angebotener Leistungen gem. Ziff. 5.1.1 und Ziff. 5.1.2 ausgeht.

Die Höhe des endgültigen Honorars hängt von der tatsächlichen Beauftragung gem. Ziff. 4.2 (stufenweise Beauftragung) ab.

Ein Anspruch auf den oben ausgewiesenen Betrag besteht nicht.

8 Rechnungen, Zahlungen

8.1 Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

Landeshauptstadt München
Abfallwirtschaftsbetrieb München
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München

und an die MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH, Paul-Henri-Spaak-Straße 5, 81829 München zur Prüfung zu schicken.

Unter Betreff sind folgende Angaben zu machen:

Messestadt Riem

Behältermanagement De-Gasperi-Bogen

Auftragsnummer xxxxx.xxx.xx

8.2 Zahlungen

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht, förmlich abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

Abschlagszahlungen können vom Auftragnehmer in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden. Auch bei Abschlagsrechnungen sind alle für die Prüfbarkeit der Rechnung erforderlichen Angaben zu machen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die bereits geleisteten Zahlungen sind auszuweisen, ebenso die Mehrwertsteuer.

Die Nebenkosten werden, soweit sie pauschal vergütet werden, jeweils anteilig mit den Abschlagszahlungen bezahlt.

Es wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen vereinbart.

9 Haftung und Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

9.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsabschluss Haftpflichtversicherungen nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden: 3.000.000,00 €
- für sonstige Schäden: 5.000.000,00 €

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bestehende Haftpflichtversicherungen, mit höheren als den vorstehend angeführten Deckungssummen, für den gegenständlichen Vertrag zu vermindern.

9.2 Versicherungsnachweis

Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz durch Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

Unbeschadet hiervon ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn kein Versicherungsschutz mehr besteht.

9.3 Exzedenten-Haftpflichtversicherung (Schutzdeckung)

Der Auftraggeber hat für den Auftragnehmer und für alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen eine Exzedenten-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für den Fall, dass die Deckungssummen nicht ausreichen.

Die Deckungssumme der Exzedenten-Haftpflichtversicherung erreicht je Schadereignis höchstens den Gegenwert von 5.112.920,-- EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

An den Beiträgen für die Exzedenten-Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer mit einer anteiligen Kostenumlage in Höhe von 0,097 % der geprüften Schlussrechnungssumme beteiligt, die bei der Schlusszahlung abgezogen wird.

10 Verjährung

10.1 Mängelansprüche

Die Mängelansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistungen.

Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsphase ab. Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertiggestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Die Abnahme erfolgt förmlich und bedarf der Schriftform. Auch der Verzicht auf die förmliche Abnahme bedarf der Schriftform. Erstreckt sich die Beauftragung auch auf die Objektbetreuung, findet nach Vollendung der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation eine Teilabnahme statt. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf den Beginn der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche schriftlich unter Bezeichnung des genauen Datums des Beginns und des Endes der Frist hinzuweisen.

10.2 Sonstige Ansprüche

Für sämtliche übrigen Ansprüche aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 Aufbewahrungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die projektbezogenen Arbeitsergebnisse und -unterlagen und die, die Vertragsdurchführung betreffenden Akten für die Dauer von 10 Jahren ab Erbringung der letzten Leistungen aufzubewahren. Danach hat er sie dem Auftraggeber in geordneter Form zu übergeben.

12 Urheber- und Schutzrechte

12.1 Urheberrecht des Auftragnehmers

Dem Auftragnehmer steht ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm auftragsbezogen erstellten Unterlagen zu. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, fachliche Weisungen des Auftraggebers zu beachten und kann diesen nicht entgegenhalten, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen einem Urheberrecht unterliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm angefertigten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, auch wenn sie in elektronischer Form gespeichert sind) dem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben und diesem zu übereignen.

12.2 Nutzungsrecht des Auftraggebers

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers Urheberrechtsschutz genießen, überträgt der Auftragnehmer auf den Auftraggeber die damit verbundenen Nutzungsrechte im

nachstehend umschriebenen Umfang. Diese Nutzungsrechtsübertragung ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten:

Der Auftraggeber darf die urheberrechtlich geschützten Werke des Auftragnehmers ohne dessen Mitwirkung in allen Nutzungsarten nutzen. Dies gilt auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes.

Der Auftraggeber darf die urheberrechtlich geschützten Werke des Auftragnehmers ferner ohne dessen Mitwirkung ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Änderung zu einer Entstellung des Werkes oder anderen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Urheberrechtsgesetz führen würde oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss.

In den im vorgenannten Satz genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, sich innerhalb angemessener Frist dazu zu äußern, ob und in welcher Weise er mit den Änderungen einverstanden ist.

Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. In diesem Falle ist der Auftraggeber darüber hinaus berechtigt, die urheberrechtlich geschützten Werke des Auftragnehmers ohne dessen Mitwirkung gegebenenfalls auch in geänderter Form durch Dritte fertig stellen zu lassen.

12.3 Freistellung des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeber von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des Auftragnehmers berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

12.4 Veröffentlichungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensnennung des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers und/oder datenschutzrechtliche Bestimmungen durch die Veröffentlichung berührt werden können. Zum Vertragsabschluss liegen bezüglich des Projekts keine Geheimhaltungsinteressen vor; im Falle einer Änderung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend.

12.5 Übertragung auf Dritte

Der Auftraggeber kann seine Befugnisse im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf jeweils zur Verfügung über das Grundstück berechnete Dritte übertragen.

13 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird das Vertragsverhältnis aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer für die bis zum Kündigungszeitpunkt abgerufenen Leistungen die dafür vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und eines etwaigen anderweitigen Verdienstes gemäß § 648

Satz 2 letzter Halbsatz BGB. Zur Vereinfachung der Abrechnung vereinbaren die Parteien, dass die ersparten Aufwendungen pauschal mit 5 v. H. des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungsteile angesetzt werden.

Jeder Seite bleibt es jedoch vorbehalten geltend zu machen, dass die ersparten Aufwendungen tatsächlich höher oder niedriger sind. In diesem Fall verbleibt es bei der Darlegungs- und Beweislast gemäß § 648 BGB.

Hat der Auftragnehmer den Grund für die Kündigung zu vertreten, so sind nur die bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen einschließlich der dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu vergüten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.2 Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer nimmt billigend zur Kenntnis, dass der Auftraggeber das Speichern personenbezogener Daten des Auftragnehmers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages vornehmen wird. Er nimmt weiter billigend zur Kenntnis, dass der Auftraggeber sich das Recht der Datenübermittlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorbehält. Der Auftragnehmer übernimmt es, seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer entsprechend zu benachrichtigen und seinen Subunternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Informationen und Daten, die aus der Sphäre der Landeshauptstadt München und des Auftraggebers stammen und ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich etwaiger zusätzlicher Vereinbarungen und sich daraus ergebender Verpflichtungen und Streitigkeiten, ist München.

14.4 Revisionsvorbehalt

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass alle Bestandteile und Vereinbarungen dieses Vertrages dem Revisionsvorbehalt des öffentlichen Auftragswesens unterliegen. Beanstandet die Revisionsabteilung der Landeshauptstadt München berechtigterweise, dass an den Auftragnehmer erbrachte Leistungen nicht hätten geleistet werden dürfen, so ist der Auftragnehmer zur Rückerstattung verpflichtet. Er kann sich dabei nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

14.5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich

so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu unternehmen, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücken zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücken bedacht hätten.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Stempel und Unterschrift/en **Auftragnehmer**)

.....
(Stempel und Unterschrift/en **Auftraggeber**)

Anlagen

1. Anlagen (analog)

- Anlage 1.1 Rahmenterminplan Behältermanagement De-Gasperi-Bogen, Stand: 26.09.2018
- Anlage 1.2 Ermittlung des vorläufigen Honorars Architektenleistungen (Excel Vorlage zum Ausfüllen, siehe auch beiliegende CD)
- Anlage 1.3 geprüftes Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2019
- Anlage 1.4 Nutzungsvereinbarung Projekthandbuch (PHB) MRG
- Anlage 1.5 Liste der Fachlich Beteiligten, Stand: xx.xx.2019
- Anlage 1.6 Machbarkeitsstudie, Vorabzug, Stand: 10.05.2017
- Anlage 1.7 Analyse des Baurechts, Vorabzug, Stand: 10.05.2017
- Anlage 1.8 Bauvorbescheid, Stand: 12.04.2018
- Anlage 1.9 Preisliste aus Rahmenvertrag für reprografische Leistungen
- Anlage 1.10 Bürgschaftsformulare
- Anlage 1.11 Inhaltsverzeichnis der digital auf CD beiliegenden Anlagen gemäß Punkt 2.

2. Anlagen (digital auf beiliegender CD)

- Anlage 1.2 Ermittlung des vorläufigen Honorars Architektenleistungen (Excel Vorlage zum Ausfüllen)
- Anlage 1.6 Machbarkeitsstudie, Vorabzug, Stand: 10.05.2017
- Anlage 1.7 Analyse des Baurechts, Vorabzug, Stand: 10.05.2017
- Anlage 1.8 Bauvorbescheid, Stand: 12.04.2018
- Anlage 2.1 Nutzerbedarfsprogramm, Fortschreibung, Stand: 02.10.2018
- Anlage 2.2 Raumprogramm, Fortschreibung, Stand: 02.10.2018
- Anlage 2.3 Katalog mit Mindestanforderungen an Baubestandsdokumentation nach Vorgabe Landeshauptstadt München
- Anlage 2.4 Bauleitfaden/Technischer Standardkatalog der Landeshauptstadt München, Stand: 06.09.2018
- Anlage 2.5 Projektdatenblatt (Excel Vorlage)
- Anlage 2.6 Technische Baustandards für Dachbegrünungen, Stand: 26.02.2015
- Anlage 2.7 Vereinbarung zur technischen und verfahrensmäßigen Abwicklung von Dachbegrünungen, Stand: 17.11.2014
- Anlage 2.8 Baustandards Freianlagen, Stand: 03.03.2017
- Anlage 2.9 Fahrradabstellsatzung, Stand: September 2012
- Anlage 2.10 Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Stand: Februar 2017
- Anlage 2.11 Entwässerungssatzung, Stand: 14.02.1980
- Anlage 2.12 Integrationsvereinbarung, Stand: Februar 2010
- Anlage 2.13 Fragebogen zur Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz, Stand: Juni 2013
- Anlage 2.14 Ökologischer Kriterienkatalog, Stand: 2017
- Anlage 2.15 Checkliste zum Ökologischen Kriterienkatalog, Stand: 2017
- Anlage 2.16 Abschlussbestätigung zum Ökologischen Kriterienkatalog, Stand:2017